



...bei Fragen wenden Sie sich einfach an uns-...
...-wir unterstützen Sie gerne...

Feuerwehr
Hürth[®]

Brandschutzdienststelle	☎	02233 / 41050 - 141
Feuerwehr Hürth		oder
Luxemburger Str. 450		02233 / 41050 - 8101
50354 Hürth	☎	02233 / 41050 - 9141

Amt 37

Stand: 28.01.2021

Merkblatt zur Übernachtung in Schulen und Turnhallen

1. Was Sie grundsätzlich Wissen sollten:

Als Versammlungsstätte genehmigte Turnhallen und Schulen mit entsprechenden Foren und Aulen, sind entsprechend der Sonderbauverordnung NRW im Baugenehmigungsverfahren geprüft und für Ihre im Brandschutzkonzept beschriebene Verwendung genehmigt. Diese genehmigte Verwendung spiegelt sich somit in der Objektbezogenen Baugenehmigung wieder.

Der Betreiber / Träger der baulichen Anlage muß über die genehmigte Lage informiert sein, damit es nicht zu einer Fehlnutzung kommt.

Das heißt für Übernachtungen, dass der Betreiber der Anlage zu prüfen hat, ob Übernachtungen im Rahmen der Baugenehmigung vorgesehen waren und die baulichen Gegebenheiten hieran angepasst wurden. Ist dieses nicht der Fall, ist über den Betreiber eine mögliche Umnutzung durch das Bauordnungsamt der Stadt Hürth prüfen zu lassen.

2. Aus Sicht der Feuerwehr ist bei einer Übernachtung folgendes zu berücksichtigen:

a) ... hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes:

- Schulen und Turnhallen sind nicht prinzipiell mit automatischen Rauchmeldern und Brandmeldeanlagen ausgestattet. Warnsignale werden allenfalls manuell ausgelöst.
- Sind Brandmeldeanlagen vorhanden, so überwachen diese ggf. nur Teilbereiche (z.B. Flure als Rettungswege).
- Es wird somit vorausgesetzt, dass Brände in ihrer Entstehungsphase durch anwesende Personen erkannt werden, die sich dann rechtzeitig selbst in Sicherheit bringen können.

b) ... für Übernachtungsgäste:

- Prinzipiell gilt: Der weitaus größte Teil der bei einem Brand getöteten Personen ist im Schlaf durch das Einatmen von Brandrauch erstickt.
- Deshalb fordert die BauO NRW, Schlafräume (in Wohnungen, in Hotels etc.) mindestens mit Rauchwarnmeldern auszurüsten.
- Wer jedoch in einer Schule oder einer Turnhalle ohne ausreichende Rauchwarnmelderüberwachung übernachtet, wird im Brandfall ggf. nicht rechtzeitig geweckt, kann nicht mehr flüchten und erstickt.

c) ... für die Feuerwehr:

Soweit keine entsprechenden Informationen vorliegen, wird die Feuerwehr in Schulen und Turnhallen bei einem Brand in der Nacht nicht davon ausgehen, dass Menschen zu retten sind und sich primär auf die Brandbekämpfung konzentrieren.



...bei Fragen wenden Sie sich einfach an uns-...
...wir unterstützen Sie gerne...

Feuerwehr
Hürth

Brandschutzdienststelle	☎	02233 / 41050 - 141
Feuerwehr Hürth		oder
Luxemburger Str. 450		02233 / 41050 - 8101
50354 Hürth	☎	02233 / 41050 - 9141

Amt 37

Stand: 28.01.2021

2.1. Sicherstellung der Rettung und des Brandschutzes:

Um in Gebäuden, die dafür sicherheitstechnisch nicht ausgestattet sind, Personen die Möglichkeit zur Übernachtung zu geben, muss der **Veranstalter / Gastgeber** im Vorfeld deshalb mindestens nachfolgend dargestellte Maßnahmen ergreifen:

2.2 Brandverhütung:

Zur Verhütung von Bränden ist in Schulen und Turnhallen bei Übernachtungen

1. Das Rauchen und der Umgang mit offenen Flammen (Kerzen, Kocher, Tischfeuerwerk etc.),
2. Der Betrieb von mitgebrachten Elektrogeräten (Kaffeemaschinen etc.),
3. Der Genuss von Alkohol und Drogen,
verboten.

2.3 Rettungswege:

1. Es sind ausschließlich Räume zur Übernachtung zu nutzen, die über zwei bauliche, voneinander unabhängige Rettungswege verlassen werden können. Bestenfalls sind Räume mit mindestens einem direkten Ausgang ins Freie zur Übernachtung zu nutzen.
2. Die erforderliche Rettungswegbreite in notwendigen Fluren und Treppenräumen darf nicht eingeschränkt werden; brennbare Materialien dürfen hier nicht gelagert werden. Mobiliar und Einrichtungen aus den für die Übernachtung vorgesehenen Klassenräumen darf nicht in den genannten Rettungswegen abgestellt werden.
3. Die Hauptwege in den Schlafräumen sind geradlinig zu den Ausgängen, auf einer Breite von ca. 2m freizuhalten.
4. Ausgangs- und Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.
5. Die Rettungswege durch das Gebäude müssen den Übernachtenden bekannt sein.

2.4 Branderkennung und Alarmierung:

1. Grundsatz: Stellen Sie sicher, dass Brände frühzeitig erkannt und die Übernachtungsgäste rechtzeitig gewarnt werden.
2. Werden Rettungswege, Schlaf- und angrenzende Räume nicht durch automatische Melder überwacht, die bei Erkennen **von Rauch** ein Warnsignal auslösen, müssen Sie durch Personal (**Nachfolgend Nachtwache genannt**) eine frühzeitige Branderkennung gewährleisten.
3. Die mit der Nachtwache beauftragten Personen müssen volljährig, sowie geistig und körperlich für diese Aufgabe geeignet sein.

Die Nachtwache ist hinsichtlich Personalstärke und Ausrüstung so auszustatten, dass

- mindestens alle 15 Minuten jeder Rettungsweg, Schlaf- & angrenzender Raum kontrolliert wird,
- im Brandfall alle Personen sofort geweckt und zur Flucht aufgefordert, ggf. auch ins Freie geleitet werden können,
- sofort Notrufe an Feuerwehr, Rettungsdienst und/oder die Polizei abgegeben werden können,
- Entstehungsbrände bekämpft werden können.



...bei Fragen wenden Sie sich einfach an uns-...
...-wir unterstützen Sie gerne...

Feuerwehr
Hürth[®]

Brandschutzdienststelle	☎	02233 / 41050 - 141
Feuerwehr Hürth		oder
Luxemburger Str. 450		02233 / 41050 - 8101
50354 Hürth	☎	02233 / 41050 - 9141

Amt 37

Stand: 28.01.2021

2.5 Information:

1. Erkundigen Sie sich beim Gebäudeverantwortlichen oder einem seiner kundigen Vertreter (z.B. dem Hausmeister) über die vorhandenen sicherheitstechnischen Einrichtungen wie Brandmeldeanlagen, Warnsignale, Rettungswege, Löscheinrichtungen, Notruftelefone etc. um vorstehende Brandschutzmaßnahmen darauf abstimmen zu können.
2. Informieren Sie die Übernachtungsgäste beim Bezug der Unterkunftsräume über die Brandschutzordnung und besondere Regelungen zum Brandschutz in den Unterkünften. Erklären Sie Ihren Gästen insbesondere, wie Sie Brände verhüten (Verbote), im Brandfall gewarnt werden und auf welchen Wegen Sie das Gebäude sicher verlassen können.
3. Informieren Sie bei Übernachtungen in Turnhallen und Schulen etc. die zuständige Brandschutzdienststelle mindestens 2 Wochen vor dem Übernachtungstermin schriftlich über die Übernachtung insbesondere mit Angaben zu Übernachtungszeiträumen (Datum), die Anzahl und das Alter der Personen die übernachten werden.

2.6 Überwachung durch die Brandschutzdienststelle:

1. Die Brandschutzdienststelle behalten sich in ihrem Zuständigkeitsbereich vor, während der Übernachtungstermine vorgenannte Maßnahmen unangekündigt vor Ort zu kontrollieren.
2. Den Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle ist dazu jederzeit der Zutritt zu den zur Übernachtung genutzten Bereichen zu gewähren.
3. Diese Mitarbeiter können zur Sicherstellung der Brandverhütung, der Personensicherheit und der Rettung weitere, vorstehende Maßnahmen ergänzende Auflagen auch mündlich erheben.
4. Die Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle können bei Vorliegen einer konkreten Gefahr für Leib und Leben die Übernachtung jederzeit untersagen.
5. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass entsprechende Auflagen und Anweisungen unverzüglich erfüllt werden.